

Absender: (Name und Anschrift)

Datum:

An die

Kreisabfallwirtschaft Northeim
Matthias-Grünwald-Str. 22

37154 Northeim

**Zutreffendes bitte ausfüllen
oder ankreuzen**
Kopie der Gewerbe
An- oder Abmeldung oder
Handelsregistrauszug o.ä.
beifügen.

Nicht vollständig ausgefüllte Anträge
können zu längeren
Bearbeitungszeiten führen.

Wechsel des Gebührenpflichtigen **für Nutzung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen** **(Gewerbe)**

betreffendes Grundstück:

(Straße, Hausnummer)

(Ort/Ortsteil)

bisherige/r Gebührenpflichtige/r:

(Name)

(ggf. neue Anschrift)

neuer/e Gebührenpflichtige/r:

(Bescheidempfänger/in)

(Name des Inhabers der gewerblichen Erlaubnis/des wirtschaftlichen Unternehmens lt. Gewerbeanmeldung/Handelsregister)

(Privatanschrift)

(Name / Art des Gewerbes)

Anzahl der Beschäftigten:

Vollzeit

Teilzeit

Mit dem/der ☐ neuen / ☐ bisherigen Nutzer/in ist abgesprochen, dass die
Änderung der Abfallbeseitigungsgebühren zum 01. . erfolgen soll.
Tag Monat Jahr

bitte wenden →

- Für das betreffende Gewerbe (Unternehmen/Betrieb/Verein o.ä.) o.ä. stehen derzeit folgende Behälter bereit:

Bitte alle vorhandenen Abfallbehälter angeben.

- ☐ Es soll keine Änderung des vorhandenen Behältervolumens erfolgen.
- Ab dem _____ sollen folgende Gewerbeabfallbehälter bereitstehen:
(Datum)

Neuer Bestand: Bitte Größe und Anzahl aller gewünschten **Rest- und Bio- und PPK-Abfallgefäße** angeben, die nach der Änderung für das Gewerbe vorhanden sein sollen.

Zulässige Abfallbehälter für andere Herkunftsbereiche als Haushalte sind gem. § 2 Abs. 3 Zf. 2 der z.Zt. gültigen Abfallgebührensatzung des Landkreises Northeim:

<u>Restabfallbehälter</u> mit:	60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1100 l Inhalt
<u>Bioabfallbehälter</u> mit:	80 l, 120 l, 240 l Inhalt
<u>Saison-Biotonnen</u> mit:	80 l, 120 l, 240 l Inhalt (Leerung von April bis Oktober <u>oder</u> April bis November - Zeitraum bitte entsprechend angeben!)
<u>Papiertonnen (PPK)</u> mit:	120 l, 240 l und 1100 l Inhalt

Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sind nach § 3 Abs. 3 und 4 der zurzeit gültigen Abfallbewirtschaftungssatzung (ABS) des Landkreises Northeim verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG und der GewAbfV dem Landkreis zu überlassen (Benutzungs-zwang).

Gem. § 14 Abs. 4 der ABS haben Anschlusspflichtige und andere Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen Restabfallbehälter gem. § 7 GewAbfV **in grundsätzlich angemessenem Umfang** zu nutzen.

Für die Inanspruchnahme, die Aufstellung, die Einziehung und den Tausch von Gewerbeabfallbehältern, ist nach § 5 Abs. 1 Zf. 2 Abfallgebührensatzung (AGS) die Inhaberin/der Inhaber der gewerblichen Erlaubnis oder des sonstigen wirtschaftlichen Unternehmens, der öffentlichen Einrichtung oder dergleichen gebührenpflichtig.

Nach § 20 Abs. 1 der zurzeit gültigen Abfallbewirtschaftungssatzung (ABS) des Landkreises Northeim haben die Anschlusspflichtigen gem. § 3 Abs. 1 und die Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen gem. § 3 Abs. 3 und 4, dem Landkreis Northeim das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Datenschutzerklärung: Das Merkblatt EU-DSGVO/Datenschutz KAW ist unter www.Landkreis-Northeim.de abrufbar oder bei der Kreisabfallwirtschaft in Northeim erhältlich.

Unterschrift des/der Gebührenpflichtigen (Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer ect.)